

**Einwohnergemeinde
3053 Diemerswil**

Feuerwehrreglement

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

GR 31.08.2015
GV 03.12.2015

Die Gemeinde Diemerswil erlässt gestützt auf das Kantonale Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz (FFG) und das Gemeindegesetz Art. 68 folgendes Reglement:

I. Aufgabenübertragung im Bereich Feuerwehr

Anschluss	<p>Art. 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Diemerswil (Anschlussgemeinde) überträgt den Bereich Feuerwehr der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee (Sitzgemeinde) und unterstellt sich in Feuerwehrbelangen deren Feuerwehrkommando.</p> <p>² Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Übertragung in einem Vertrag.</p> <p>³ Die Festsetzung der Feuerwehrdienstpflicht, die Befreiung davon und die Festlegung der Ersatzabgabe obliegt der Einwohnergemeinde Diemerswil.</p>
Anwendbares Recht	<p>Art. 2</p> <p>¹ Der Bereich Feuerwehr untersteht dem kommunalen Recht der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee.</p> <p>² Basis bildet das Feuerwehrreglement (FWR) und die Feuerwehrverordnung (FWV) der Gemeinde Münchenbuchsee.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 3</p> <p>¹ Die organisatorische, disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit der Organe und Angehörigen der Feuerwehr richtet sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee und nach dem kantonalen Recht.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee auch für die Einwohnergemeinde Diemerswil die entsprechenden Verfügungen.</p>
Strafrecht	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die strafrechtlichen Bestimmungen der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee im Bereich Feuerwehr gelten auch für die Einwohnergemeinde Diemerswil.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee auch für die Einwohnergemeinde Diemerswil die entsprechenden Verfügungen.</p>
Rechtspflege	<p>Art. 5</p> <p>¹ Der Erlass von Verfügungen und die Beschwerdeverfahren im Feuerwehrwesen richten sich nach dem Recht der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee sowie nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p> <p>² Ist die Gemeinde zuständig, so erlässt die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee auch für die Einwohnergemeinde Diemerswil die entsprechenden Verfügungen.</p>

II. Feuerwehrdienstpflicht

Feuerwehrdienstpflicht	<p>Art. 6</p> <p>Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer - Schweizerbürger und Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C - zwischen dem 20. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt. Die Dienstpflicht wird durch aktive Dienstleistung oder Bezahlung einer Ersatzabgabe erfüllt.</p>
Persönliche Dienstleistung	<p>Art. 7</p> <p>¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.</p> <p>² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.</p>
Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	<p>Art. 8</p> <p>¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.</p> <p>² Der Gemeinderat bestimmt in Abstimmung mit dem Stab der FW Münchenbuchsee, ob Feuerwehrdienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.</p> <p>³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Verhältnisse, Alter, Sprachkompetenzen, Arbeits- und Wohnort der Pflichtigen als auch deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten zu berücksichtigen.</p>
Rekrutierung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Bei Bedarf findet zur Sicherung des Bestandes jährlich eine Rekrutierung statt. Personen, welche nach Art. 6 im jeweils laufenden Jahr feuerwehrpflichtig sind bzw. werden (Jahrgänger, Neuzuzüger oder Personen, bei welchen aufgrund einer Veränderung der persönlichen Situation die bisherige Befreiung von der Feuerwehrpflicht nicht mehr gerechtfertigt ist), werden durch die Gemeindeverwaltung Diemerswil rechtzeitig zur Rekrutierung aufgeboten.</p> <p>² Die Rekrutierung wird durch den Stab der FW Münchenbuchsee durchgeführt.</p> <p>³ Die Aufgebotenen sind verpflichtet, dem Aufgebot zur Rekrutierung Folge zu leisten, an dieser persönlich zu erscheinen und dabei alle notwendigen Angaben zu machen, damit beurteilt werden kann, ob sie aktiven Feuerwehrdienst zu leisten haben.</p> <p>⁴ Neu zugezogene Feuerwehrpflichtige können auch im Verlauf der Jahres ohne Rekrutierung zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt werden, sofern sie bereits in anderen Feuerwehren aktiv Dienst geleistet haben.</p>
Diensttauglichkeit	<p>Art. 10</p> <p>¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund des Feuerwehrarztes einzuholen.</p> <p>² Personen, die wegen körperlichen oder geistigen Gebrechen ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.</p>

Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst

Art. 11

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen oder berufliche Tätigkeiten ausüben, welche mit der aktiven Feuerwehrdienstpflicht nicht vereinbar sind[#],
- b) Personen, die eine volle Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- d) auf Gesuch hin Personen, deren geistige oder körperliche Behinderung sie bei der aktiven Dienstleistung beeinträchtigt,
- e) Ehegatten, deren Ehepartner bereits aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Feuerwehr nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, zum aktiven Feuerwehrdienst verpflichten. Diese Regelung gilt auch für Personen in eingetragener Partnerschaft.
- f) Angehörige von ortsansässigen Betriebsfeuerwehren.

III. Finanzierung

Grundsatz

Art. 12

¹ Die Pflichtersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrdienstzwecke verwendet werden.

² Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Pflichtersatzabgaben und allfälligen übrigen Einnahmen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der laufenden Gemeinderechnung.

Ersatzabgabe

Art. 13

¹ Personen, die von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreit sind, zahlen für die Dauer ihrer Feuerwehrdienstpflicht (vgl. Art. 6) eine Feuerwehersatzabgabe. (Anhang I)

² Die Ersatzabgabe entspricht einem Prozentsatz des Staatssteuerbetrages. Sie ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Der Gemeinderat legt den Prozentsatz sowie die minimale und die maximale Pflichtersatzabgabe fest. Die Ersatzabgabe darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstbetrag nicht überschreiten.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare oder Personen in eingetragener Partnerschaft, deren Partner beide feuerwehrdienstpflichtig sind, jedoch keinen Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe. Diese Ersatzabgabe basiert auf dem gemeinsam geschuldeten Staatssteuerbetrag.

⁵ Wenn ein Partner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen in ungetrennter Ehe / eingetragener Partnerschaft lebende Paare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsam geschuldeten Staatssteuerbetrages.

Personen die ein öffentliches Exekutivamt ausüben, Angehörige der Kantonspolizei, Regierungsstatthalter, Angehörige der Staatsanwaltschaft, Angehörige von eidgenössischen, kantonalen oder regionalen Führungsorganen in ausserordentlichen Lagen, Angehörige des Zivilschutzes, welche bei der Bewältigung ausserordentlicher Lagen besondere Aufgaben zu erfüllen haben, Mitarbeitende von Berufsfeuerwehren, Sanitätsdiensten, des Grenzwachtkorps sowie von Spitälern, Heimen, Strafanstalten und Werken (EW, Gas, Wasser, Abwasser) insofern sie im regelmässigen Schichtdienst angestellt sind.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 14

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 11 Buchstaben a, d, e und f von der aktiven Feuerwehrdienstleistung befreit sind. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat ebenfalls die Ehepartner der in Artikel 11 Buchstaben a angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 11 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als CHF 100'000.00 oder ihr steuerbares Vermögen weniger als CHF 1'000'000.00 beträgt.

IV. Zuständigkeit des Gemeinderates

Aufgaben und Befugnisse

Art. 15

Der Gemeinderat

- a) nimmt die Interessen der Gemeinde in Feuerwehrfragen gegenüber der Sicherheitskommission Münchenbuchsee wahr,
- b) wählt den Löschzugführer,
- c) beurteilt und entscheidet über die Befreiung von der Feuerwehrdienstpflicht,
- d) legt die Höhe der Ersatzabgaben fest,
- e) entscheidet in Absprache mit dem Stab der FW Münchenbuchsee über die Leistung des aktiven Feuerwehrdienstes oder die Bezahlung der Ersatzabgabe,
- f) nimmt die Aufgaben gemäss Artikel 8 Absatz 1 des Anschlussvertrags wahr.

V. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 16

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements sind alle ihm widersprechenden Vorschriften aufgehoben. Dies gilt insbesondere für das Feuerwehrreglement vom 13. Dezember 2011, das hiermit aufgehoben wird.

Inkraftsetzung

Art. 17

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2016 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 03. Dezember 2015 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE DIEMERSWIL

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Kirsten Hammerich

Therese Walther

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30. Oktober 2015 bis 03. Dezember 2015 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 44 vom 30. Oktober 2015 bekannt.

Diemerswil, 04. Dezember 2015

Die Gemeindeschreiberin:

Therese Walther